

Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth

vom 27.6.2018

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.Mai.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom 05. Dezember 2012 (Amtsblatt Nr. 23 vom 19. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der/Die stellvertretende Stadtheimatpfleger/-in erhält 1/3 der genannten Aufwandsentschädigung.“

2. In § 3 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.